

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

**Vom  
01.03.2018**

## **für Bachelorstudiengänge**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 14. November 2017 folgende Änderungen in den Besonderen Teilen

§ 41 Facility Management,  
§ 43 Lebensmittel, Ernährung, Hygiene,  
§ 45 Pharmatechnik und  
§ 52 Bioanalytik  
der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich	1
<b>A. Allgemeiner Teil</b>		<b>1</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>		<b>1</b>
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	1
§ 3	Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit	2
§ 4	ECTS-Punkte und Lernumfang	3
§ 5	Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	3
<b>2. Abschnitt: Studium in der Praxis</b>		<b>3</b>
§ 6	Praktikantenamt	3
§ 7	Vorpraktikum	3
§ 8	Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester	4
<b>3. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b>		<b>5</b>
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Zuständigkeiten	5
§ 11	Prüfer und Beisitzer	6
§ 12	Zentraler Prüfungsausschuss	6
§ 13	Zentrales Prüfungsamt	6
<b>4. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen</b>		<b>7</b>
§ 14	Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 14a	Rücktritt und Abbruch von Prüfungen	8
§ 15	Prüfungsarten	8
§ 16	Prüfungstermine	9
§ 17	Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	9
§ 18	Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	10
§ 19	Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen - Verlust des Prüfungsanspruchs	10
§ 20	nicht belegt	10
§ 21	Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 22	Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	11
<b>5. Abschnitt: Bachelorzwischenprüfung</b>		<b>12</b>
§ 23	Zweck der Bachelorzwischenprüfung	12
§ 24	Gesamtergebnis und Zeugnis	12
§ 25	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung	12
§ 26	Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung	12
<b>6. Abschnitt: Bachelorprüfung</b>		<b>13</b>
§ 27	Zweck der Bachelorprüfung	13
§ 28	Bachelor-Thesis	13
§ 29	Mündliche Bachelorprüfung	14
§ 30	Verteidigung der Bachelor-Thesis	15
§ 31	Zusatzprüfungen	15
§ 32	Gesamtergebnis und Zeugnis	15
§ 33	Bachelorgrad und Urkunde	16
§ 34	Diploma Supplement	16
§ 35	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 36	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	17
§ 37	Einsicht in Prüfungsakten	17

<b>B. Besonderer Teil</b>		<b>1</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>		<b>1</b>
§ 38	Abkürzungen, Bezeichnungen	1
<b>2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge</b>		
§ 39b	Textil- und Bekleidungstechnologie (TEX)	1 - 7
§ 40	Betriebswirtschaft (BWL)	1 - 7
§ 41	Facility Management (FM)	1 - 9
§ 42a	Technische Informatik (TI)	1 - 9
§ 43	Lebensmittel, Ernährung, Hygiene (LEH)	1 - 15
§ 44	Maschinenbau (MAB)	1 - 6
§ 45	Pharmatechnik (PHT)	1 - 14
§ 46	Wirtschaftsinformatik (WIN)	1 - 11
§ 47	Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)	1 - 8
§ 49	Material and Process Engineering (MPE)	1 - 6
§ 50	IT Security (ITS)	1 - 9
§ 51	Energiewirtschaft und Management (EWM)	1 - 6
§ 52	Bioanalytik (BIA)	1 - 10
<b>C. Schlussbestimmungen</b>		<b>1</b>
§ 53	Inkrafttreten	1

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für die Bachelorstudiengänge
- Textil- und Bekleidungstechnologie (§ 39b)
  - Betriebswirtschaft (§ 40)
  - Facility Management (§ 41)
  - Technische Informatik (§ 42a)
  - Lebensmittel, Ernährung, Hygiene (§ 43)
  - Maschinenbau (§ 44)
  - Pharmatechnik (§ 45)
  - Wirtschaftsinformatik (§ 46)
  - Wirtschaftsingenieurwesen (§ 47)
  - Material and Process Engineering (§ 49)
  - IT Security (§ 50)
  - Energiewirtschaft und Management (§ 51)
  - Bioanalytik (§ 52)

an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

- (2) <sup>1</sup>Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

## § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. <sup>2</sup>Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein integriertes praktisches Studiensemester (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHG). <sup>3</sup>Für Studienangebote in individueller Teilzeit (§ 3 Abs. 7) gelten gesonderte Regelstudienzeiten. <sup>4</sup>Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Fachsemestern mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. <sup>3</sup>Ein Modul bzw. Bestandteil eines Moduls ist auch die im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis. <sup>4</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Fachsemesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Fachsemestern vermittelt werden können. <sup>5</sup>Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt. <sup>2</sup>Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs beschrieben.
- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.



### § 3 Prüfungsaufbau und –fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelor-Thesis (§ 28) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Bachelorprüfung (§ 29) und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 30). <sup>2</sup>Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. <sup>3</sup>Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen bzw. mit dem Studium in der Praxis (§ 8) abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Thesis sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis informiert.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. <sup>7</sup>Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. <sup>8</sup>Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 28 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Bachelorzwischenprüfung sollen am Ende des Grundstudiums (2. Fachsemester), die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit (7. Fachsemester) abgelegt sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens drei Fachsemester oder die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens drei Fachsemester nach den in Satz 1 festgelegten Zeitpunkten erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). <sup>3</sup>Gleichfalls entscheidet der Prüfungsausschuss bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung der Prüfungsfristen. <sup>4</sup>Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.
- (7) <sup>1</sup>Die Fakultät entscheidet, welche Bachelorstudiengänge dieser Studien- und Prüfungsordnung in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). <sup>2</sup>Nähere Regelungen insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit, zum Kreis der Berechtigten und zur Regelstudienzeit finden sich in einer gesonderten Satzung.

## § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) <sup>1</sup>ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro einen ECTS-Punkt, solange keine abweichende Regelung im Besonderen Teil getroffen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteil ist im Besonderen Teil geregelt. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 18 Abs. 1). <sup>3</sup>Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>4</sup>Ebenso werden für die bestandene Bachelor-Thesis bzw. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester soll 30 ECTS-Punkte betragen. <sup>2</sup>Näheres regelt der Besondere Teil.

## § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Des Weiteren können Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z. B. E-Learning) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Näheres regelt der Besondere Teil.

## 2. Abschnitt Studium in der Praxis

### § 6 Praktikantenamt

<sup>1</sup>Je Studiengang ist ein Praktikantenamt eingerichtet. <sup>2</sup>Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. <sup>3</sup>Der Leiter des Praktikantenamtes und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. <sup>4</sup>Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. <sup>5</sup>Der Leiter des Praktikantenamtes kann seinem Stellvertreter Teilaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

### § 7 Vorpraktikum

- (1) <sup>1</sup>Als zusätzliche Qualifikation für die Zulassung zum Studium kann ein Vorpraktikum im Besonderen Teil vorgeschrieben werden. <sup>2</sup>Die Inhalte, Dauer und Zuständigkeit für die Überprüfung der Anerkennung des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann ein Studienbewerber trotz fehlendem oder nicht vollständig erbrachtem Vorpraktikum auf Antrag zum Studium unter Auflage der nachträglichen Erbringung des Vorpraktikums zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin oder der Rektor. <sup>3</sup>In diesem Fall ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Vorpraktikums jedoch bis spätestens zum Antritt des 3. Fachsemesters zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit für die Entscheidung ist im Besonderen Teil geregelt.



## § 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester findet ein Teil des Studiums in einer Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) unter der fachlichen Betreuung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfers statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. <sup>2</sup>Hochschulinterner Ansprechpartner der Praxisstellen ist das zuständige Praktikantenamt.
- (3) <sup>1</sup>Die Festlegung, in welchem Semester das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester abzuleisten ist, wird im Besonderen Teil geregelt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes auf Antrag des Studierenden über eine Verlegung in ein anderes Semester.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschaffung eines Platzes für das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. <sup>2</sup>Die Praxisstelle ist vom Studierenden dem Praktikantenamt vorzuschlagen. <sup>3</sup>Dessen Leiter prüft, ob die vorgeschlagene Praxisstelle im Hinblick auf die übrigen Teile des Studiums inhaltlich geeignet ist. <sup>4</sup>Ist dies der Fall, genehmigt er für den jeweiligen Einzelfall die Praxisstelle. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. <sup>6</sup>Er kann der Ablehnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Praktikantenamt widersprechen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats; es holt dafür das Votum des zuständigen Praktikantenamtsleiters ein.
- (5) <sup>1</sup>Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester umfasst sechs Monate. <sup>2</sup>Über die Ausbildung während des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle und dem festgelegten Prüfer bestätigen zu lassen. <sup>3</sup>Der Praxisbericht ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche des dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester folgenden Semesters beim Praktikantenamt abzugeben. <sup>4</sup>Die Abgabe eines von der Praxisstelle noch nicht bestätigten Praxisberichtes ist für die Einhaltung der Abgabefrist hinreichend.
- (6) <sup>1</sup>Voraussetzungen für das erfolgreiche Erbringen des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters sind, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen 95 in Vollzeit abgeleitete Anwesenheitstage erreicht wurden, der Praxisbericht (Abs. 5 Satz 2) fristgerecht und ordnungsgemäß abgegeben wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester zugeordnet sind, bestanden sind. <sup>2</sup>Abweichungen von diesen Voraussetzungen können im Besonderen Teil festgelegt werden. <sup>3</sup>Auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission können vom Fakultätsrat ergänzende Richtlinien über das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester verabschiedet werden, in denen studiengangbezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. <sup>4</sup>Wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) <sup>1</sup>Während des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden. <sup>2</sup>Der Studierende kann den Wechsel mittels Schreiben unter Nennung der Gründe und Beifügen des Vertragsentwurfs der Folgestelle beim Praktikantenamt beantragen. <sup>3</sup>Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der Wechsel erfolgen. <sup>4</sup>Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten des Absatzes (4).
- (8) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester ist im Besonderen Teil geregelt.

### 3. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

#### § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. <sup>4</sup>Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 10 Zuständigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
  1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden zu vertreten ist,
  2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
  3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
  4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 22),
  5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21),
  6. über den Rücktritt von Studierenden von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 14a Abs. 2),
  7. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe sowie über die Neuansetzung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 14a Abs. 3),
  8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung gemäß § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Zentrale Prüfungsamt unterstützt.





- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

### § 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. <sup>2</sup>Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Die Prüfer der Bachelor-Thesis sind gemäß § 28 Abs. 2 und 7 und die Prüfer der mündlichen Bachelorprüfung gemäß § 29 Abs. 2 bzw. die Prüfer der Verteidigung der Bachelor-Thesis gemäß § 30 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) <sup>1</sup>Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

### § 12 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) <sup>1</sup>Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

### § 13 Zentrales Prüfungsamt

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
  1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
  2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
  3. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung
  4. Ausstellung von Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung
  5. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
  6. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3
  7. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

## 4. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

### § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. <sup>2</sup>Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind beurlaubte Studierende gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 LHG.

<sup>4</sup>Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt

#### 1. in den theoretischen Studiensemestern

- zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studienseesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule.

#### 2. im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester

- zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester zugeordnet sind.

<sup>5</sup>Durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt erfolgt die Anmeldung

#### 3. in den theoretischen Studiensemestern

- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren theoretischen Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die ggf. erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind,
- zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt,
- zu Zusatzprüfungen gemäß § 27.

#### 4. im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester

- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren theoretischen Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die ggf. erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

<sup>6</sup>Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. <sup>7</sup>Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 14a geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des jeweiligen Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). <sup>2</sup>Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ggf. im Besonderen Teil festgelegt. <sup>3</sup>Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums wird im Besonderen Teil geregelt. <sup>4</sup>Die Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann im Hinblick auf den vom Studierenden insgesamt zu leistenden Workload von der Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss abhängig gemacht werden und wird dann im Besonderen Teil näher geregelt.



- (3) <sup>1</sup>Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer
1. in seinem Bachelorstudiengang in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zugelassen und immatrikuliert ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
  3. ggf. die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat,
  4. sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat.

#### § 14a Rücktritt und Abbruch von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen durch Nichtteilnahme ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine bereits begonnene Modul- bzw. Modulteilprüfung abgebrochen oder liegen besondere Umstände vor, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein Antrag auf nachträglichen Rücktritt von bzw. Annullierung dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 15 Prüfungsarten

- (1) <sup>1</sup>Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. <sup>2</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als
1. Klausurarbeiten,
  2. mündliche Prüfungen,
  3. Referate,
  4. Hausarbeiten,
  5. Laborarbeiten,
  6. Praxisbericht,
  7. Praktische Arbeit,
  8. Bachelor-Thesis
- erbracht werden. <sup>3</sup>Weitere spezielle Prüfungsarten (wie z. B. Distanzprüfungen als Online-Prüfungen) werden im Besonderen Teil geregelt. <sup>4</sup>Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.
- (2) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 16 Prüfungstermine

- (1) <sup>1</sup>Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. <sup>2</sup>Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt hochschulöffentlich in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters. <sup>4</sup>Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind (z. B. studienbegleitende Leistungen), gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten (z. B. zum Bestehen erforderliche Anwesenheitstermine), insbesondere die Prüfungstermine, in geeigneter Weise bekannt.

## § 17 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
  - 1 = sehr gut (hervorragende Leistung)
  - 2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
  - 3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
  - 4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
  - 5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.  
<sup>4</sup>Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:  
 1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). <sup>2</sup>Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>3</sup>Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit
  - BE = bestanden,
  - NB = nicht bestanden.



## § 18 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

## § 19 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Davon unberührt bleibt § 28 Abs. 8. <sup>4</sup>Wird eine Modul- bzw. Modulteilprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein Studiengang kann im Besonderen Teil regeln, dass für eine zweite Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Antrag des Prüflings auf mündliche Prüfung zulässig ist. <sup>6</sup>Im Besonderen Teil sind in diesem Falle Spezifizierungen zum Umgang mit einem solchen Antrag getroffen. <sup>7</sup>Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Ein an der der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Prüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen werden im halbjährlichen Turnus angeboten. <sup>2</sup>Ausnahmen hierzu können bei Studiengängen, die ein jährliches Zulassungsverfahren festgelegt haben, im Besonderen Teil festgelegt werden.

## § 20 (nicht belegt)

## § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Fehlversuche an anderen Hochschulen vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 1 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) <sup>1</sup>Ein einschlägiges verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester (§ 8 Abs. 5 und 6) wird anerkannt, sofern es nach den entsprechenden Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4a) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). <sup>2</sup>Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,
  - wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.<sup>3</sup>Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um einen Studienplatz an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, spätestens jedoch vier Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiensemesters im Ausland sind spätestens vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im direkten Folge- zum Auslandssemester zu stellen. <sup>3</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. <sup>4</sup>Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

## 5. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung

### § 23 Zweck der Bachelorzwischenprüfung

<sup>1</sup>Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets und ein methodisches Instrumentarium erworben wurden.

### § 24 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein ggf. nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten. <sup>3</sup>Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modul erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

### § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren wurde oder
  2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls gemäß § 19 Abs. 1 in einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 26 Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. <sup>2</sup>Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorzwischenprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.



- (3) <sup>1</sup>Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt Bachelorprüfung**

### **§ 27 Zweck der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

### **§ 28 Bachelor-Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelor-Thesis darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
1. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
  2. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
  - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
  - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- <sup>3</sup>Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Bachelor-Thesis erhält. <sup>4</sup>Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor-Thesis durch das Zentrale Prüfungsamt gibt der betreuende Professor die Bachelor-Thesis aus. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bachelor-Thesis sollen 12 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Besondere Teil. <sup>4</sup>Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. <sup>5</sup>In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. <sup>7</sup>Näheres regelt der Besondere Teil.



- (6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sein. <sup>3</sup>Dieser ist auch Betreuer der Bachelor-Thesis (s. Abs. 2). <sup>4</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>6</sup>Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>7</sup>Wird die Bachelor-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. <sup>3</sup>Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. <sup>4</sup>§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

## § 29 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. <sup>2</sup>Mindestens ein Prüfer wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren bestellt.  
<sup>3</sup>Der zweite Prüfer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
  - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
  - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) <sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. <sup>3</sup>Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. <sup>4</sup>§ 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

### § 30 Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) <sup>1</sup>Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Bachelor-Thesis statt. <sup>2</sup>Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. <sup>3</sup>Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. <sup>4</sup>Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. <sup>5</sup>Dies ist der 2. Prüfer der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anforderungen für die Verteidigung der Bachelor-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. <sup>2</sup>Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Bachelor-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Bachelor-Thesis auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. <sup>3</sup>Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

### § 31 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. <sup>2</sup>Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein.

### § 32 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelor-Thesis und ggf. die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis bestanden sind.



- (2) <sup>1</sup>Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums sowie der Note der Bachelor-Thesis und ggf. der Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis. <sup>3</sup>Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. <sup>4</sup>Als Gewicht der Bachelor-Thesis und der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>7</sup>Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. <sup>3</sup>Auf Antrag sind ggf. ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulprüfung, Bachelor-Thesis, mündliche Bachelorprüfung und/oder Verteidigung der Bachelor-Thesis) erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis erstellt.

### § 33 Bachelorgrad und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen.

### § 34 Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) <sup>1</sup>Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.



### § 35 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
  2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  3. die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) <sup>1</sup>Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punkteaufstellung („Transcript of Records“) ausgestellt.

### § 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. <sup>2</sup>Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und ggf. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und ggf. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (3) <sup>1</sup>Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 37 Einsicht in Prüfungsakten

<sup>1</sup>Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Bachelor-Thesis sowie ggf. der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das zentrale Prüfungsamt zu stellen. <sup>3</sup>§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.



## B. Besonderer Teil

### 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

#### § 38 Abkürzungen, Bezeichnungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge der Studiengänge werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
M	=	Modul
MT	=	Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
PM	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
EN	=	Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
Pj	=	Projekt
E	=	Exkursion
X	=	Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)
IPS	=	Verpflichtendes integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungsarten:

Kx	=	Klausur (x = Dauer in Minuten)
Mx	=	Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
R	=	Referat
Ha	=	Hausarbeit
La	=	Laborarbeit
Pb	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktische Arbeit
Ba	=	Bachelor-Thesis
X	=	Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

## Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

### Beispiel 1:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

**(La + R) (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

### Beispiel 2:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

**La (Gewichtung x), R (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

## 2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge

siehe

**§§ 39b bis 52**

## C. Schlussbestimmungen

### § 53 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Der Allgemeine Teil diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2017/2018. <sup>2</sup>Die geänderten Besonderen Teile treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten ab dem Sommersemester 2018.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert waren, gilt die für sie anwendbare bisherige Studien- und Prüfungsordnung weiter.  
<sup>2</sup>Für Studierende, die sich zum Wintersemester 2017/2018 in ein höheres Fachsemester einschreiben, gilt die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung anwendbare Studien- und Prüfungsordnung.  
<sup>3</sup>Für Studierende, die sich zum Sommersemester 2018 in das dritte oder ein höheres Fachsemester einschreiben, gilt ebenfalls die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung anwendbare Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Letztmalig kann die Bachelorprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Vorschriften / Studien- und Prüfungsordnung zum Wintersemester 2021/2022 abgelegt bzw. wiederholt werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten die Frist des Satz 1 verlängern; zuletzt kann die Teilnahme an der Bachelorprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Vorschriften / Studien- und Prüfungsordnung im Sommersemester 2023 gestattet werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte erforderlich ist.

Sigmaringen, 01.03.2018

Dr. Inge Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 02.03.2018

Abgehängt am: 19.03.2018

Bernadette Boden  
Kanzlerin

